

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 45

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionskorps der Sanität ein, an dessen Spitze er als Oberinstruktor annähernd 25 Jahre segensreich gewirkt hatte, als er im Frühling dieses Jahres zurücktrat, um den Rest seines Lebens der wohlverdienten Ruhe zu widmen. Seine echt soldatische und ritterliche Natur befähigten ihn im hohen Masse zum vorbildlichen Erzieher von Offizieren und Truppen, seine Liebenswürdigkeit und Herzensgüte liessen den Untergebenen die Strenge seiner Pflichtauffassung leicht ertragen und gewannen ihm die Zuneigung aller, denen es vergönnt war, ihm im Leben näher zu treten.

Eidgenossenschaft.

— **Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 25 der Verordnung über Organisation und Betrieb des Kavallerie-Remontendepots (Pferdeankäufe).** Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Der Art. 25 der Verordnung vom 19. April 1898 betreffend die Organisation und den Betrieb des eidgen. Kavallerie-Remontendepots (A. S. n. F. XVI, 670) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Art. 25. Der Ankauf der Remonten erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder hat die Verhandlungen mit den Verkäufern zu führen, ein Mitglied vertritt die Veterinärabteilung und ein Mitglied die Abteilung für Kavallerie.

Das für die Verhandlungen mit den Verkäufern bestimmte Mitglied wird vom Militärdepartement für einen längern Zeitraum vertraglich angestellt und aus dem Kredit für Remontenankäufe honoriert. Die beiden andern Mitglieder der Ankaufskommission werden vom Militärdepartement von Fall zu Fall und nach Einholung der Anträge des Waffenches der Kavallerie und des Oberpferdarztes bezeichnet.

Das Militärdepartement erlässt die nötigen Verfügungen über die Organisation der Ankaufskommission und das von derselben zu befolgende Verfahren.“

— **Teilnahme von im Militärdienst stehenden Wehrpflichtigen an bürgerlichen Festen.** Infolge verschiedener Vorkommnisse hat das Departement verfügt, es sei in Zukunft die Beurlaubung von Militärs zum Zwecke der Teilnahme an Turn- und andern bürgerlichen Festen an die Bedingung zu knüpfen, dass die betreffenden Zivilkleidung tragen.

— **Besuch der Militärkurse durch die Divisionskommandanten.** Die Divisionskommandanten sind berechtigt, zum Behufe einer Kontrolle über den Stand der personellen und materiellen Streitkräfte ihrer Division, unangemeldet die Unterrichtskurse aller Truppengattungen ihrer Division zu jeder Zeit zu besuchen. Über die gemachten Beobachtungen erstatten sie, so oft dazu Veranlassung vorhanden ist, Bericht und Antrag an das schweiz. Militärdepartement. Bei diesen Besuchen können sich die Divisionskommandanten von einem Adjutanten oder einem andern Offizier ihres Stabes begleiten lassen.

— **Militärschultableau 1904.** Vorgängig der Behandlung des Militärschultableaus pro 1904 wird die Abhaltung nacherwähnter Schulen der Verwaltungstruppen wie folgt festgesetzt:

1) Offiziersbildungsschule: vom 6. Januar bis 11. Februar 1904 in Liestal;

2) Offiziersschule: vom 11. Februar bis 21. März in Liestal.

— **Mutationen.** Zum Revisor der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung wurde gewählt: Artillerie-Lieutenant Max Studer, von Trimbach (Solothurn).

Zum definitiven Instruktionsaspiranten der Infanterie: Lieutenant Edmond Sunier, von und in Colombier, Schützen-Bat. 2/II.

Zum Adjunkten der Munitionskontrolle in Thun: Artillerie-Oberleutnant Meinrad Gschwind, von Lommiswil, in Genf.

Zum Instruktor II. Klasse der Kavallerie: Oberleutnant Hermann Bertschi, 1876, von Lenzburg, bisher definitiver Instruktionsaspirant der Kavallerie.

— Kavallerie-Oberstleutnant Eugen Haegler in Zürich, zur Zeit nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt, wird zum Kommandanten des Rekruten- bzw. Mannschaftsdepots für die Kavallerie ernannt.

— **Kommandierungen.** Es werden kommandiert: Hauptmann Karl Gerster, Bat. 118, I. Aufgebot, Liestal, als Adjutant des Infanterie-Regiments 47. Infanterie-Hauptmann Albert Linder, Horn, Schützen-Bat. 7/IV, zum ersten Adjutanten der VII. Division. Infanterie-Oberleutnant Paul Berlinger, Ganterswil, Schützen-Bat. 7/III, zum zweiten Adjutanten der VII. Division.

— **Entlassungen.** Oberstleutnant von Wattenwyl, Sekretär des Oberinstructors der Infanterie, wird, unter Verdankung der geleisteten Dienste, auf sein gestelltes Gesuch hin von dieser Stelle entlassen.

— Kavallerie-Oberstleutnant Theophil Bernard in Bern wird vom Kommando des Rekruten- bzw. Mannschaftsdepots für die Kavallerie entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt.

Ausland.

— **Österreich.** Die im Heere vorgenommenen Erprobungen von automatischen Maschinengewehren für Zwecke des Landkrieges erstrecken sich auf die Verwendung dieser Waffen im Kavallerieverbande und im Gebirgskriege. Die Versuche werden mit zwei Maschinengewehr-Abteilungen, von welchen jede aus zwei Gewehren besteht, durchgeführt.

Die dem Husaren-Regiment Nr. 12 des 11. Armee-Korps in Lemberg angegliederte Abteilung führt den Namen: Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung; jene des 15. Korps in Sarajevo ist eine Gebirgs-Maschinengewehr-Abteilung.

Die Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung hat eine fahrbare Ausrüstung und berittene Bedienungsmannschaft nach dem Muster der reitenden Batterien. Das Material der Gebirgs-Abteilung wird auf Tragieren fortgebracht.

Die Erprobungen werden bei beiden Abteilungen mit dem Maschinengewehr System Maxim vorgenommen.

Die fahrbare Ausrüstung der Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung gleicht jener der deutschen Abteilungen, es befinden sich jedoch, da die Bedienungsmannschaft beritten ist, keine Sitze auf den Gewehrwagen. Die Lafette ist mit einer Seilbremse versehen, welche vom Pferd aus gehandhabt werden kann.

Bei der durch Tragiere zu befördernden Gebirgsausrüstung gelangen Dreifussgestelle und Refflafetten zur Anwendung.

Das Dreifussgestell dient als Gebirgslafette, es hat eine Höhenrichtmaschine, eine Seitenrichtmaschine und drei verstellbare Füsse, der rückwärtige längere Fuss

ist mit einem Sattelsitz für den Schützen ausgestattet. Dieses Gestell kann zusammengelegt werden.

Die Refflafette dient für die Verwendung in schwer gangbarem Hochgebirgsterrain. Sie wird sowohl als Schiessgestell für das Gewehr, wie auch als Vorrichtung zum Tragen durch einen Mann am Rücken gebraucht.

Die Bestimmungen für das Exerzieren der Maschinengewehr-Abteilungen wurden durch eine provisorische Instruktion festgesetzt.

Bei der Kavallerie-Maschinengewehr-Abteilung sind die Fuhrwerke mit je vier Pferden, welche durch zwei Fahrer vom Sattel aus gelenkt werden, bespannt. Die Fahrmannschaft wurde der Feldartillerie, die berittene Bedienungsmannschaft (6) und die Chargen dem zweiten Dragonerregimente entnommen.

Bei der Gebirgs-Maschinengewehr-Abteilung sind für jedes Gewehr vier Bedienungsleute, drei Tragtierführer, ein Gewehrtragtier und zwei Munitionstragtiere bestimmt. Die Tragtiere folgen einander mit je drei Schritt Abstand, die Führer marschieren an der linken, die Bedienungsmannschaft an der rechten Seite.

Die Verwendung der Maschinengewehre wurde durch die provisorische Instruktion im allgemeinen nach den Grundsätzen des Exerzier-Reglements für die deutschen Maschinengewehr-Abteilungen festgesetzt. Für den Gebirgskrieg und die Tätigkeit im Kavallerieverbande wurden jedoch entsprechende Ergänzungen beigefügt. (Internationale Revue.)

Italien. Wie bei vielen anderen Armeen so sind auch in Italien schon seit einer Reihe von Jahren Versuche in Bezug auf Abänderungen der Feldausrüstung der Infanterie im Gange. Eine Lösung der hierbei in Betracht kommenden Fragen steht bevor. Denn nach italienischen Blättern sind das 1. Bersagliere-, das 7. Alpen- und das 13., 26., 66., 29. und 74. Infanterie-Regiment mit der Erprobung der neuen Ausrüstung beauftragt, und sollen diese Regimenter Ausgangs des Jahres ihre diesbezüglichen Berichte dem Kriegsministerium vorlegen. In Versuch steht: Ein abnehmbarer Patronentornister, eine Patronentasche für Pakete und für Magazine (für jeden Mann zwei) ohne Metallbekleidung, bestimmt zur Aufnahme von 4 Patronenpaketen und 3 losen Magazinen; eine Reserve-Patronentasche (für jeden Mann zwei), bestimmt für 4 Patronenpakete aus dem Tornister; ein Brodsack mit Feldflasche; ein verstellbarer Patronengürtel, der rückwärts anzustecken ist; Stiefel mit Schäften zum Einsticken der Hosen und niedrige breite Absätze. Bei der Zusammenstellung der neuen Ausrüstung war als oberster Grundsatz ausgesprochen worden, die ganze Last, die der Mann zu tragen habe, nicht im Tornister zu konzentrieren, sondern sie gleichmässig zu verteilen. Ferner sollte der Mann alle Patronen bei sich haben, auch nachdem er den Tornister abgelegt hat, und endlich sollte bei abgelegtem Tornister die Reserveverpflegung im Brodsack untergebracht werden können und die Riemen verkürzt werden. Während der grossen Herbstmanöver sind 2 Kompanien der voraufgeführten Regimenter mit der neuen Ausrüstung versehen worden (Internationale Revue.)

England. Rücktritt des Generalwaffen-direktors bevorstehend. Der Rücktritt des Generaldirektors des Waffenwesens, Brackenbury, wird als bevorstehend gemeldet. Der hochverdiente Mann, dessen Warnungen beim Drohen des Burenkrieges un beachtet blieben, war einer der wenigen hohen Beamten, die nachmals in der Gefahr den Kopf nicht verloren. Seiner aufopfernden Tätigkeit ist wesentlich mit zu ver-

danken, dass die Armeeverwaltung im Jahre 1899 nicht zusammenbrach. (Militär-Zeitung.)

England. Feld- wie Fussbatterien sind mit einer Anzahl Gewehre ausgestattet worden. Die Feld- und reitende Batterie hat je 48 Gewehre erhalten, die sich verteilen wie folgt: Entfernungsschätzer und Patrouillen 6; Bedienungsmannschaft an jedem Geschütz 2, zusammen 12; bei den Munitionswagen 2; in der Hand der Mannschaften Nr. 7, 8 und 9 je 1, zusammen 18; bei der Bagage 10. Auch die schweren Batterien der Fussartillerie erhalten je 48 Gewehre, und zwar für Beobachter und Signalisierer 6, für die Nr. 3 bis 10 je eins, zusammen (bei 4 Geschützen) 32; bei der Bagage 10. — Berittene Artilleristen tragen das Gewehr wie die berittene Infanterie und erhalten an ihrer Ausrüstung die entsprechenden Einrichtungen. Unberittene hängen das Gewehr auf den Rücken. Es ist ausdrücklich befohlen worden, dass die Gewehre stets von den Leuten getragen werden und unter keinen Umständen an den Geschützen oder an den Wagen angebracht werden dürfen. Die Gewehre werden bei Paraden, beim Exerzieren und beim Manöver getragen; für letzteres werden Platzpatronen geliefert.

(Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Wie „Le Gantlois“ Nr. 9480 mitteilt, wird die Anzahl der im Herbst d. J. zur Einstellung in das Heer gelangenden Mannschaft aus Mangel an dienstbrauchbaren Militärfüchtigen nicht, wie beabsichtigt war, 233,000, sondern nur 196,000 betragen, also 37,000 Mann weniger, von denen 21,000 je drei, 16,000 je ein Jahr zu dienen gehabt haben würden. Der Ausfall beruht auf der von den Ersatzbehörden geübten strengerem Handhabung der für die körperliche Beschaffenheit massgebenden gesetzlichen Vorschriften, deren mildere Anwendung in den letzten Jahren dem Heere viele Rekruten zugeführt hatte, die sich für dessen Zwecke als ungeeignet erwiesen.

(Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. „Bulletin militaire“ veröffentlicht die Prüfungsbestimmungen über die Befähigung derjenigen Mannschaften, welche nach viermonatiger Dienstzeit zum Corporal oder Brigadier ernannt werden können. Die Prüfungskommissionen werden bei einem Regiment aus einem Major, einem Kapitän und einem Leutnant zusammengesetzt. Die Prüfungen bestehen in: Zwei Märschen zu je 22 km mit 24-stündiger Pause; dafür bei der Kavallerie in den Aufzügen der Reitkunst in allen Gangarten und Pferdepflege. Drei Lagen zu je sechs Kugeln mit zwei Probeschüssen in den drei Anschlagsarten auf 250 m gegen die gewöhnliche Scheibe. In der Gymnastik: Arm-, Bein- und Rumpfbewegungen, Laufen und Springen, Klettern, Boxen. Allgemeine Dienstkenntnisse je nach der Waffengattung.

(Militär-Wochenblatt.)

Frankreich. Die Rückfahrt der Badfahrerkompanie des 147. Linienregiments unter dem Kommando des Hauptmanns Gérard vom Schauplatze der grossen Kavallerietübungen, an denen sie teilgenommen hatte, nach ihrem Standorte wurde bei Nacht ausgeführt. Die Kompanie brach um 11 Uhr 15 Min. von Berzieux, nördlich von St. Menehould, auf und kam um 5 Uhr 45 Min. in Sedan an. Sie hatte in 6½ Stunden 85 km, also mit Einbegriff der Halte 15,42 km in der Stunde zurückgelegt, ohne einen Mann unterwegs zu lassen. Der Himmel war bedeckt, und die Laternen waren nicht angezündet; kein äusseres Zeichen würde daher dem Feinde das Nahen der Truppe verraten haben.

(Militär-Wochenblatt.)

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1903 Nr. 45.

Frankreich. Der Kommandierende des 9. Armeekorps, General Peigné, hat die von seinem Vorgänger erlassenen Bestimmungen über den Abendurlaub der Unteroffiziere dahin geändert, dass die Kapitulanten erst um 1 Uhr morgens, statt um 11 Uhr abends, die Nichtkapitulanten erst um 11 Uhr abends, statt um 10 Uhr 30 Minuten in die Kaserne zurückzukehren brauchen.

(Militär-Wochenblatt.)

Russland. Im „Raswjätschik“ setzt Generaladjutant Dragomiroff seine militärisch-philosophischen Bemerkungen unter dem Titel „Naschi Djelischki“ (wörtlich: Unsere geringfügigen Angelegenheiten) fort. In der Nr. 644 schliesst er einen dieser Aufsätze mit folgender charakteristischen Betrachtung: „Zu meinem Schmerze muss ich es gestehen, dass es unter den Vorgesetzten so manchen gibt, der in der Friedenspraxis nur seine Ansichten für die besten hält, ja sogar in der Beurteilung fremder Urteile sehr wenig zurückhaltend ist. Zuweilen machen diese Vorgesetzten sogar — da sie wohl wissen, dass man ihnen nicht widerspricht — herausfordernde Bemerkungen. Dass sie durch solches Verhalten ihre Untergebenen in Verwirrung setzen und in ihnen nicht nur das Selbstvertrauen ertöten, sondern sogar die Scheu vor eigener Verantwortung nähren, versteht sich von selbst. Diese Herren kann man gar nicht genug an den unvergesslichen Ssuworow erinnern, mit seiner stets wiederholten Forderung des schnellen Entschlusses und mit seiner grossartigen Entdeckung der Ausbildung der Willenskraft auch schon im Frieden!“

(Danzer's Armee-Zeitung.)

Verschiedenes.

Ein neues Flussübersetzungsmittel. Aluminumböje. Der kaiserlich russische Leutnant Poljanski hielt im Kasino des 142. Swenigorodski'schen Infanterie-Regiments einen Vortrag über ein von ihm konstruiertes Übersetzungsmittel, dessen Einführung — seiner Ansicht nach — der Frage des Überschreitens von Flüssen eine vollkommen neue Wendung geben muss.

Der Erfinder stellt an ein brauchbares Übersetzungsmittel folgende Anforderungen:

1. Die Übersetzung muss an einem beliebigen Orte des Flusses möglich sein und ohne Lärm und Schwierigkeiten durchgeführt werden können.
2. Die Truppe muss das Material stets bei sich haben.
3. Das Material muss vom Manne (Pferd, Geschütz) getragen werden können und darf keine Gewichtsvermehrung für die Mannesausstattung bedeuten.
4. Es muss einfach in der Konstruktion sein und sich leicht zum Floss zusammensetzen lassen.
5. Es muss eine möglichst grosse Tragfähigkeit besitzen, am Wasser lenksam sein, die Feuchtigkeit nicht einlassen. Die Erzeugung muss billig sein.
6. Das Mittel muss für jede Waffengattung brauchbar sein.

Entsprechend diesen Anforderungen konstruierte er einen hohlen, hermetisch verschlossenen Zylinder aus gewelltem Aluminium mit ovalem Querschnitt. Dieser Zylinder hat einen hermetisch schliessenden Boden und wird am anderen Ende durch einen Deckel mit hohem Rande geschlossen, der in das Ende des Zylinders hineinpasst und mit einer besonderen Gummieinlage versehen ist, wodurch der volle hermetische Abschluss auch am anderen Ende hergestellt ist. Dieser Deckel soll

nach dem Vorschlag des Erfinders das Kochgeschirr und die Feldflasche ersetzen.

Auf Märschen wird in diesem Zylinder der entsprechend gerollte Mantel versorgt. Der Zylinder wird dann in die Zeltleinwand gewickelt und auf einem breiten Gurt samt Stiefelüberzug, Zeltstock und Zeltschnur am Rücken getragen.

Eine grössere oder kleinere Zahl solcher Zylinder — durch die Zeltschnüre verknüpft — kann nach Entfernung der Mäntel zu einem Floss zusammengesetzt werden. Tragfähigkeit nach der Voraussetzung des Erfinders ein Mann auf vier Zylinder. Über die genaue Tragfähigkeit werden Versuche in allernächster Zeit, bis eine grössere Anzahl solcher Zylinder hergestellt ist, stattfinden. Das Floss wird von den darauf befindlichen Leuten mit dem Schanzspaten dirigiert.

Weitere Vorteile dieser Ausrüstung sind nach den Ausführungen des Erfinders: der Zylinder kann als feste Grundlage beim aufgelegten Schiessen verwendet werden; auf Märschen schützt er den Mantel vor Staub und Regen, so dass der Mann im Biwak ein trockenes Kleidungsstück zum Anziehen hat. Auch dient der Zylinder als Wassereimer, wenn sich eine Abteilung für längere Zeit mit Trinkwasser zu versehen hat.

Die Erfindung ist patentiert.

(Danzer's Armee-Zeitung.)

Nachforschung nach dem Eigentümer eines Offizierssäbels.

Vom 15./16. September ist in Avenches ein Offizierssäbel in gelbem Futteral an die unrichtige Adresse gelangt. Direkte Nachforschungen nach dessen Eigentümer waren bisher ohne Erfolg. Derjenige Offizier, der einen solchen Säbel vermisst, wird daher auf diesem Wege eingeladen, seine Adresse der Expedition dieses Blattes aufzugeben zu wollen.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Notizen für den Dienst als Zugführer in der Schweizerischen Infanterie von

Reinhold Günther,

Oberleut. im Füs.-Bat. Nr. 17 (Fribourg).

8°. cart. Preis 80 Cts.

Die „Notizen“ sind aus dem Bedürfnis des Verfassers entstanden, diese Handhabe zu einer Übersicht und zur Instruktion der Mannschaft stets zur Verfügung zu haben. Aus seinem Taschenbuch wurden sie zur Drucklegung umgearbeitet, weil der Verfasser, dessen Preisschrift über „Die Operationen Lecourbes im schweizerischen Hochgebirge“ von der Schweizer. Offiziersgesellschaft mit dem ersten Preise gekrönt wurde, hofft, dass die „Notizen für den Dienst als Zugführer etc.“ manchem Waffen-Kameraden willkommen sein werden.

Basel. Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.

Velo.

Wegen Räumung eines grossen Fabriklagers sind 200 neue, hochfeine, garantierte Velo sofort einzeln à Fr. 130. — oder samthaft entsprechend billiger abzugeben. Offerten an Haasenstein & Vogler, Bern, unter Chiffre 4512 Y.